

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Juli 2010

Themen: Nutzungsausfallersatz nach Rücktritt vom Kaufvertrag Restwertproblematik – 1. Teil – Internet-Restwertbörse

I. BGH Urteil vom 14.04.2010, VIII ZR 145/09

Kann der Käufer eines Fahrzeugs dieses infolge eines Sachmangels nicht nutzen, so kann er auch im Falle eines Rücktritts vom Kaufvertrag Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Nutzungsausfallschadens verlangen.

Aus der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs:

– Die Klägerin kaufte im April 2005 als Verbraucherin von der beklagten Fahrzeughändlerin einen gebrauchten PKW für 13.100 €. Der PKW war bei Übergabe an die Klägerin – für die Beklagte erkennbar - aufgrund eines nicht fachgerecht beseitigten Unfallschadens an der Vorderachse nicht betriebs- und verkehrssicher, weswegen die Klägerin im Oktober 2005 vom Kaufvertrag zurücktrat. Die Klägerin nutzte den PKW nach dem Rücktritt bis zum Erwerb eines Ersatzfahrzeugs für 168 Tage nicht. Sie verlangt von der Beklagten Ersatz des Nutzungsausfallschadens und vergeblicher Aufwendungen in Höhe von rund 6.400 €. nach Klageabweisung hatte die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin im Wesentlichen Erfolg.

Der BGH hat bekräftigt, dass ein Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag wegen eines Mangels am Kraftfahrzeug diesem Schadensersatzansprüche wegen eines mangelbedingten Nutzungsausfalls nicht abschneidet, § 325 BGB. Vielmehr kann der Käufer, falls der Verkäufer die mangelhafte Lieferung zu vertreten hat, Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entsteht, dass er das von ihm erworbene Fahrzeug allein wegen des Mangels nicht nutzen kann, auch dann verlangen, wenn er wegen des Mangels vom Kaufvertrag zurücktritt. Allerdings ist der Käufer im Hinblick auf die ihn treffende Schadensminderungspflicht gehalten, binnen angemessener Frist ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen und einen längeren Nutzungsausfall gegebenenfalls durch die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs zu überbrücken. Ob hierfür 168 Tage anzusetzen sind, musste noch geklärt werden.

II. BGH Urteil vom 07.12.2004, VI ZR 199/04

Um auch dem Informationsbedürfnis der Sachverständigen gerecht zu werden, wollen wir uns in den nächsten Ausgaben des Newsletters mit der "Restwertproblematik" befassen und immer ein wegweisendes Urteil des BGH vorstellen.

Die Leitsätze der Entscheidung:

- a) Ein überdurchschnittlicher Erlös, den der Geschädigte für seinen Unfallwagen aus Gründen erzielt, die mit dem Zustand des Fahrzeugs nichts zu tun haben, ist dem Schädiger nicht gutzubringen.
- b) Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen; er muss sich jedoch einen höheren Erlös anrechnen lassen, den er bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt.

In dem zu entscheidenden Fall war die volle Haftung des Schädigers unstrittig. Das Fahrzeug des Geschädigten hatte einen Totalschaden. Sein Gutachter ermittelte auf dem regional zugänglichen Markt einen Restwert von 1.600 €. Der Geschädigte veräußerte in Eigeninitiative ohne besondere Anstrengung das beschädigte Fahrzeug im Internet zu einem unbekanntem Preis. Nach der Veräußerung verwies der Haftpflichtversicherer den Geschädigten an einen Restwertaufkäufer, der einen Preis von 6.000 € bot. Der Geschädigte verlangte die Differenz von 4.400 €. (6.000 € ./. 1.600 €) Im Ergebnis blieb seine Klage erfolglos.

Grundsätzlich ist der Geschädigte Herr des Restitutionsverfahrens. Er bestimmt, wie der Schaden zu ersetzen ist. Will er sein Fahrzeug etwa einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb eines Ersatzfahrzeugs in Zahlung geben, dann kann ihn der Schädiger gegenüber deren Ankaufangeboten nicht auf einen höheren Restwertaufkäufer verweisen, der nur auf einem dem Geschädigten erst durch den Schädiger eröffneten Sondermarkt, etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertaufkäufer, zu erzielen wäre.

Grundsätzlich ist allerdings ein überdurchschnittlicher Erlös, den der Geschädigte für seinen Unfallwagen aus Gründen erzielt, die mit dem Zustand des Fahrzeugs nichts zu tun haben, dem Schädiger nicht gutzubringen. Anderes gilt aber dann, wenn der Geschädigte für das Unfallfahrzeug ohne überobligationsmäßige Anstrengungen einen Erlös erzielt hat, der den vom Sachverständigen geschätzten Betrag übersteigt. Dann hat er durch die Verwertung seines Fahrzeugs in Höhe des tatsächlich erzielten Erlöses den ihm entstandenen Schaden ausgeglichen. Nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen soll der Geschädigte zwar vollen Ersatz verlangen, an dem Schadensfall aber nicht "verdienen".